(C) Textliche Festsetzungen

1. Rechtsgrundlagen

2. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB)

3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (BauO)

4. Hinweise

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung sind

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. Teil I Nr. 61)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 132ff.)
- Gesetz über die Planungen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.06.1994
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I S. 58ff.), zuletzweiter die §§ 1 9 sowie DIN 18003,
- Thüringer Landespflegegesetz (ThLPfG) vom 17.07.1995 (GVBl. S. 210ff.),
- Baukostenverordnung (BKostVO.01) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1987 (BGBl. Teil I S. 689), zuletzweiter die §§ 1 9 sowie DIN 18003,
- Thüringer Landesbauordnung (ThLBO) vom 17.07.1997 (GVBl. S. 210ff.),
- Bauordnungsverordnungen (BOVoDvO.01) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1987 (BGBl. Teil I S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466 - 482),
- Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThüNatG) vom 30.12.1993 (GVBl. Nr. 4 S. 57ff.),zuletzt durch Gesetz vom 10.06.1994 (GVBl. S.630).
- Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - 102ff.
- Das Thüringer Nachbarrecht

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB)

2.1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 und 4 BauNVO)

Die unweitliche Gebietsgebietscharakter des Bebauungsplanes ist für die ortsnahen geplanten Parzellenstreifen die

WR – Reines Wohngebiet

ausgewiesen. Die anderen geplanten Parzellenzeile (an den „Grünbaur Straße") ist als

WA – Allgemeines Wohngebiet

ausgewiesen (siehe Teil B – Zeichnerische Festsetzungen).

2.2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 17 und 19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl und durch die Geschoßflächenzahl sowie durch die Anzahl der Vollgeschosse.

Im Allgemeinen gilt hier vorliegenden Planung in die Übergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung folgendermaßen festgelegt:

* GRZ =	0,3	
* GFZ =	0,5	
* Anzahl der Vollgeschosse:	max. II	

Eine Überschreitung dieser Maßen der baulichen Nutzung nach § 17 Abs.2 BauNVO ist nicht zulässig.

2.3. Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 14 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 der BauNVO sind nur innerhalb der im Teil (B) gekennzeichneten Bauflächen zulässig.

2.4. Garagen/Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 BauNVO)

Gemäß § 12 Abs. 2 der BauNVO ist in diesem Wohngebiet die Schaffung von Stellplätzen und Garagen nur für den durch die ausgewiesene Nutzung vorrauschen Bedarf zulässig.

Garage, Stellplätze sowie Carports sind nur innerhalb der im Teil (B) gekennzeichneten und ausgewiesenen und außerhalb dieser Bauflächen nur in den dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Flächen zulässig.

Für die Anordnung von Garagen und Stellplätzen gilt folgendes:

2.4. Garagen/Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 BauNVO)

- Eine Anfahrzone (mit einem Stellplatz) darf bis zu 5,50 m hinter der Straßenbegrenzungslinie auf dem eigenen Grundstück anschließen.
- Die Fahrbahn kann dann somit an zusätzlich Stellplätze genutzt werden.
- Garagen bzw. Carports und Stellplätze können auch direkt am Wohnhaus sowie an einer Grundstücksgrenze, unter Berücksichtigung der Mindestmaße der Stellplätzen Zufahrtsrichtung, angebaut werden.
- Garagen und Stellplätze dürfen, soweit in den Gebäuden entsprechende Gemeinschaftsplätze zulässig sind, nur innerhalb der Wohngebäudes untergebracht werden.

2.5. Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 1 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im ausbemaßten Teil (B) vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt.

Hierfür gilt auch Punkt 2.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen.

2.6. Bibindung der Gebäude
(§ 9 Abs. 1 BauGB; § 10 BauNVO)

Die Festsetzung der Bibindung der Gebäude in Bezug auf die bestehende Grünbeds erfolgt durch die Festsetzung der:

- Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) und der
- Firsthöhe.

Bei den Baugrundstücken ist zeitlich beibehalten: Bezugspunkt zur Höhenmessung ist die Erdgeschoßfußbodenhöhe von 0,20 m und die max. Firsthöhe 8 m ab Fuß bzw. Bezugspunkt.

Bei zeitlicher Lage des Bezugspunktes für das jeweilige Bauhöhe darf die Untergeschoßfußbodenhöhe zum 0,20 m und die Firsthöhe max. 10 m über dem vorderen Bezugspunkt liegen.

Die beibeschriftige Einordnung bezieht sich jeweils auf die am Grundstück verlaufende und in dieser Erschließung dienende Straße.

(siehe dazu auch die Geländeschnitt durch die Bearbeitungsgebiet im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes).

Definition „Bezugspunkt":
Maßgebend für die sichtmäßige Einordnung der Gebäude ist die gemittelte Höhe der Erschließungsstraße, gemessen an der Grundstücksmitte, entlang der zugewandten Grundstück entlang der Mitte der Straßenbahnmitte.

Die Bezugspunkte wird ermittelt, indem die Mitte der Schnittpunkte der verlängerten Grundstücksgrenzen mit der Straßenbegrenzungslinie ermittelt und beibeschriftig in einer wird.

Die genaue Ausprägung in die Geländeneigung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren durch den Architekten bzw. während des Bauantragsverfahrens.

Im Geländeneigung bzw. Ausgrundstücken ist der ursprüngliche Verlauf des Geländes in den Plänen darzustellen.

2.7. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 2 BauNVO)

Die Bauweise wird als **offene** festgesetzt.

Ausschließlich Einzelhäuser sind zugelassen.

2.8. Grünordnerische Festsetzungen
(§ 9 BauGB; § 9 Abs. 1 Nr. 25 Abs. 2; § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.8.1. Allgemeingültige Festsetzungen

- Verwendung heimischer Baumarten sowie in der Region gewiesen

Pflanzgarten entsprechend Artenliste

- Baumstellung im zu pflanzenden Bereich mind. 1450, 5 m, m. Dh. oder C 50

2.8.2. Maßnahmen zur Verwaltung, zur Maintenung und zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft

M 1 - Wasserschonende Flächenbefestigungen

Um die Bodenversiegelung zu minimieren sind Stellplätze und Zufahrten herstellungs in wasserdurchlässiger Bauweise zu herlegen.

Mögliche Bellegungsarten:

- a) Wassergebundene Decke
- b) Pflasterung mit Fugen (mit ungefärmten Abmaßfuhren, Fugenanteil 3 cm (ab Basis- oder Deckfuge)
- c) Pflasterdecke aus wasserdurchlässigen Betonsteinen
- d) Kassenrollrasen (Verfüllung mit Erdreich und Rasensaat)

M 2 - Fassadenbegrünung

- Zur Verbesserung der klimatechnischen Ausgleich sowie zur optischen Eingliederung der architektonischen baulichen Anlagen in die Landschaftsbild sind die Fassaden der Haupt- oder Nebengebäude auf einer Länge von mind. 4,20 m mit Rankgerüsten zu begrünen.
- Artenauswahl entsprechend Artenliste.

2.8. Garagen/Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 BauNVO)

A 1 - Äußere Abgrenzung des Wohngebietes durch freiwachende Schaffung von „Schmalgrün"

Die südliche und westliche Grenze des Wohngebietes ist auf einer Breite von 3,00 m mit einem Heimischenbaum Gemischpflanzung zu bepflanzen.

Zusätzlich ist ein dazu anschließender Streifen von 2,00m von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Zuf. Latte- u. Immissionsschutz (Grobner Straße)

- Artenauswahl entsprechend Artenliste

2.8.2. Grünung innerhalb des Wohngebietes

Der in Plan gekennzeichnete Bereich ist auf einer Breite von 2,00 mit heimischenden Strauchpflanzen zu bepflanzen.

Zuf. a) Erhaltung des intensiven Grünbestandes
b) Ergänzungspflanzung entsprechend Artenliste

- Artenauswahl entsprechend Artenliste

A 3 - Grundstückseingrünung durch Strauchpflanzungen

- Die Abgrenzung der einzelnen Grundstücke wird Bestandteil der Wohngebietsbepflanzung und hat durch die Aufpflanzung von Strauchgehölzen (Hecken) zu erfolgen.
- Artenauswahl entsprechend Artenliste.

A 4 - Baumpflanzungen innerhalb der privaten Grundstücke

Zur Gliederung des Gesamtbilds innerhalb des Wohngebietes ist an den in Plan gekennzeichneten Standorten jeweils ein heimischer und standortgerechten, hochstammiger Laubbaum zu pflanzen.

(Ausnahmen Verdeutlichungen von dies im Planteil ausgefassen Baumstandorten und aufgrund der noch nicht exakt festgelegten Hausanlage bzw. Grundstückszufahrten möglich.)

- Artenauswahl entsprechend Artenliste
- Pflanzqualität: StU mind. 14/16, 3x v. m. Dh. oder C50

E 1 - Erosionsmaßnahmen
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - Trockenhänge im „Jonastal" und am „Kleinen Bienstein"

Artenliste Kleinstgrünfläche
(Mesotrocograsmaßnahme M 2)

Carpinus betulus	-	Trompetenblume
Cornus mas	-	Wolliger Schneeball
Euonymus fortunei	-	Kleinmispelarten
Hedera helix	-	Gemeiner Efeu
Lonicera periclymenum	-	Geißblatt
Lonicera xylosteum	-	Echter Goißblatt
Vitis Hybriden	-	Echter Wein
Wildrosenarten		
spinosissima	-	Wilder Wein
rubiginosa „Avenis"	-	Wilder Wein
Polygonum aubertii	-	Knöterich

3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften
(BauBO)

Allgemeine Hinweise:

Die Gebäude sind als Garagen und in ihrem Einzelbereiche so auszubilden, dass sie sich in ihrer Gestaltung den orts-landschaftsspezifischen Bauweisen der Region anpassen.

Es sind nur solche Baustoffe zu verwenden, die die Umwelt nicht belastungsfrei sind die Gesundheit der Bewohner nicht gefährden.

Die Gebäude sind als einfache, geschlossene Baukörper zu errichten, um unter anderem Energieverlust zu minimieren.

3.1. Wände / Fassadenausbildung
(§ 83 Abs. 4 ThBo BO)

Die Wände sind zu verputzen.

Heimwechselungen und Verkleidungen in Tuffsteinarbeit sind zulässig.

Glasbau gilt für die Garagen und Nebengebäude.

Nicht erlaubt sind Fassadenverkleidungen aus Metall bzw. Leichtmetall.

3.2. Dachausbildung
(§ 83 abs. 4 ThBo BO)

Als Dachformen sind das Satteldach, Walmdach und das Pultdach zugelassen.

Die zulässigen Dachneigungen betragen 18° - 45°.

Die Mansardenfläche ist die ausbildende Dachneigung zulässig.

3.2.1. Dachaufbauten

Dachgauben sind zulässig. Die Gesamtfrontlänge der Dachaufbauten darf bis zu 50 % der Hauptdachfrontlänge betragen. Der Mindestabstand vom Giebelgrat zum Dachbeginn beträgt 1,5 m.

3.2.2. Dicher von Nebengebäuden /Garagen

Nebengebäude und Garagen sind mit geneigten Dächern und gleichen Dachdeckungsmaterial, dem Hauptgebäude angepaßt, oder mit Flachdächern mit entsprechender Dachbegrünung auszuführen.

3.3. Kinderspielflächen
(§ 83 abs. 4 ThBo BO)

Kinderspielflächen sind auf den eigenen Grundstücken vorzusehen.

3.4. Einfriedung der Grundstücke
(§ 83 abs. 4 ThBo BO)

Die Grundstücke sind zwecks der ergonomischen Verkehrssicherheit und als Einfriedung zu den Nachbargrundstücken durch Hecken einzuziehen.

Zulässig, als Einfriedung zu den Nachbargrundstücken sind auch zulässig: attraktiv, strukturgleiche Stahlzaunmatten bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m.

3.5. Bebaugte Fläche
(§ 83 abs. 4 ThBo BO; § as. 9 Abs. 4 BauGB)

Bebaugte Flächen für Hauptgebäude und Garagenzwar sind, um die Versiegelung des Bodens möglichst gering zu halten, wasserschwichtig auszuführen (Pflasterzug, Kiesweege o.ä.).

Dies wird auch für die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen festgesetzt Grundsätzlich darf nicht mehr als die gesetzlich dafür vorsehende Fläche bebaut werden.

4. Hinweise zu Bauplatzzuschnitt und -ausrichtung

4.1. Bauerichtungen

Vor jeder Planung ist ein Gutachten und der für das Bauen in der Gemeinde zuständigen Person zu führen.

Jeden Bauantrag ist die Darstellung der Nachbarbebauung beizufügen.

Einschaltung in die Gestaltung der Außenanlagen vorzuhegen.

4.2. Bauanzeigen

Während der Bauerichtung sind Einschreiten mit der für das Bauen im Straßenraum zuständigen Personen abzustimmen.

4.3. Anpassung an Geländeausprägung

Die genaue Ausprägung an die Geländeneigung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren durch den Architekten bzw. während des Bauantragsverfahrens.

Im Geländeneigung bzw. Ausgrundstücken ist der ursprüngliche Geländeverlauf in den Plänen darzustellen.

4.4 Bauopflege

Beibetragung des Bauens zeitnen Pflanzgerüst um 3 Baumpfählen, einschließlich Sicherstellen der Bindung zeitnen Kokosstrick.

- Sachgerechte Ausführung aller landschaftsgärtnerischen Arbeiten in 1. Jahr nach Erstellung des Bauhauses von Herbst bis Oktober, Nachpflanzen bei Ausfälle
- Einsatz biologischer Schutz- und Dungmittel zur Schonung von Boden und Grundwasser.

4.5 Sofortentwurf

Es ist notwendend, daß die Gestaltung der Baulichkeiten - speziell die Dachform und Fassaudenfarbung - auch in perspektivischer Hinsicht eine Sofortentwurf erhält.

4.6 Gemeinschaftsanlagen

Die Anordnung, die Bemessung und Ausstattung und die Betrieb von Gemeinschaftsanlagen für Abfallbehälter (§ 9Abs. Stellplatze und Garagen (§ 49), für die in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind, obliegen den Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind.

4.7. Hinweise zur Grünordnung

Zielst: * - Ökologische Aufwertung des Gebietes durch Erhöhung der Grünanteile
- Schaffung von Grünzügen in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung
- Für ähnliche Neugestaltungen gilt in Bezug auf Gesamtbereich das Thüringer Naturschutzgesetz
- Die Festsetzungen des VB Plans sind integrierte Grünordnung und in den Bemerkungen Bau- und Bauverbot zu beachten.
- Anmaßen zu Pflanzungen und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen, zu Ausführungen der Wege und Plätze und zum Schutz der Bepflanzung und zu gesamtheites Freiflächenplan determinieren.
- Die im Plan gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, Kronenpflege ist artrich baumpflegerischer Maßnahmen gemäß ZTV-Baumpflege durch Fachfirmen durchführen.
- Eine Flächenversiegelung im Kronenbereich ist zu unterlassen.
- Während der Bauzeit ist der Leitfaden Naturschutzbauleitplan, gemäß ZDH 1993, RAS-LG 4 und der Baumschutzsatzung der Stadt Arnstadt durchzuführen.

Übersichtskarte 1 : 100000

Topographische Karte 1 : 10000

WOHNEN IN BACHS GARTEN

BENJAMIN-KIESEWETTER-STRASSE
(AM ARNSBERG)
99310 ARNSTADT
Maßstab: 1:250

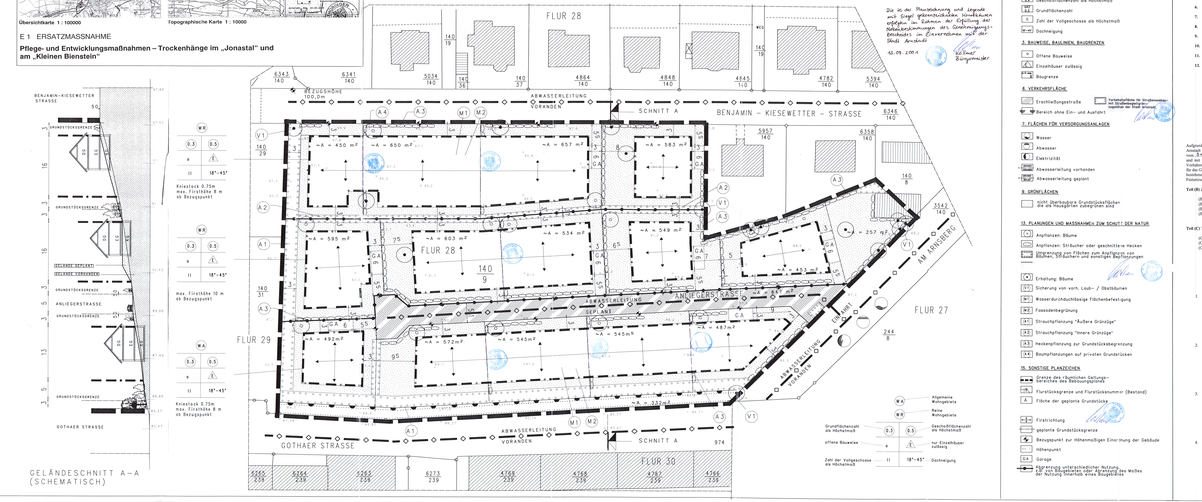

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR Reine Wohngebiete

WA Allgemeine Wohngebiete

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(II) Geschoßflächenzahl als Höchstmaß

(0,3) Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

E Offene Bauweise

E Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

8. VERKEHRSFLÄCHEN

Erschließungsstraße

Verkehrsflächen für Straßenanlagen mit Straßenbegrenzungslinie - regulation der Stadt Arnstadt

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

Wasser

Abwasser

Elektrizität

Versorgungsleitung vorhanden

Abwasserleitung geplant

9. GRÜNFLÄCHEN

nicht Überbaubare Grundstücksflächen
die der Anlage von Hausgärten dienen

10. PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER NATUR

Anpflanzen: Bäume

Anpflanzen: Sträucher oder geschnittene Hecken
Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen

Erhaltung: Bäume

Sicherung von vorh. Laub- / Obstbäumen

Wasserdurchdurchlässige Flächenbefestigung

Flächenbewässerung

Strauchpflanzung „Äußere Grünzüge"

Strauchpflanzung "Innere Grünzüge"

Heckenpflanzung zur Grundstücksbegrenzung

Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer (Bestand)

Fläche der geplante Grundstücke

VERFAHRENSVERMERKE

(D) Verfahrensvermerke

1. Bürgerbeteiligung

2. Beteiligung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

3. Beteiligung TÖB

4. Auslegungsbeschluß

5. Öffentliche Auslegung

6. Auswertung der Stellungnahmen

7. Satzung
der Stadt Arnstadt
(§ 10 BauGB)

Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung Nr.

Wohnen in „Bach's Garten"

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Arnstadt vom 8.8.2001 und am Genehmigung der hiesen Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 1 Wohnen in „Bach's Garten" bestehend aus:

Teil (A) Zeichnerische Festsetzungen und Teil (C) Textliche Festsetzungen, erlassen.

Teil (B) Zeichnerische Festsetzungen:

(B-1.) Flächennutzung
(B-2.) Bauliche und sonstige Festsetzungen
(B-3.) Grünordnerische Festsetzungen
(B-4.) Bestandsplan

Teil (C) Textliche Festsetzungen:

(C-1) Rechtsgrundlagen
(C-2) Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB)
(C-3) Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (BauO)

Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung wurde mit Beschlussfassung durch die Stadt Arnstadt am 8.8.2001 gebilligt.

Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung wurde mit Beschlussfassung durch die Stadt Arnstadt am 8.8.2001 gebilligt.

Arnstadt, den 21.08.2001 gebilligt
(Siegel) (Der Bürgermeister)

8. Die Gemeinsamen des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit integrierter Grünordnung wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch Beschluss der Stadt Arnstadt vom 8.8.2001 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB) festgestellt.

Arnstadt, den 21.08.2001 gebilligt
(Siegel) (Der Bürgermeister)

9. Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit integrierter Grünordnung wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung vom 22.12.2001 AZ: 210 - 50.17.20 - 2700007 - 14.0.1.4 (Jena - 0 Sach) - bei Nebenbestimmungen und Hinweisen - gemäß Anlage Nr. 1 - erteilt.

Arnstadt, den 09.01.2002 gebilligt
(Siegel) (Der Bürgermeister)

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den antragsberechtigten Bauherrn und der Stadt Arnstadt vom 10.09.2001 erfüllt.

Die Genehmigung wurde hierüber Ihm wurde mit Verfügung vom 22.12.2001 AZ: 210 - 50.17.20 - 2700007 - 14.0.1.4 (Jena - 0 Sach) - bei Nebenbestimmungen und Hinweisen - gemäß Anlage Nr. 1 - erteilt.

Arnstadt, den 09.01.2002 gebilligt
(Siegel) (Der Bürgermeister)

11. Die Satzung der Gemeinsamen des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit integrierter Grünordnung bestehend aus Teil (B) Zeichnerische Festsetzungen und Teil (C) Textliche Festsetzungen wurde hiermit ausgefertigt.

Arnstadt, den 09.01.2002 gebilligt
(Siegel) (Der Bürgermeister)

12. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit integrierter Grünordnung wurde durch Verfügung vom 22.12.2001 AZ: 210 - 50.17.20 - 2700007 - 14.0.1.4 (Jena - 0 Sach) - bei Nebenbestimmungen und Hinweisen - gemäß Anlage Nr. 1 - erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden laut und durch den Bauherrn und der Stadt Arnstadt vom 10.09.2001 erfüllt.

Die Genehmigung wurde hierüber Ihm mit Verfügung vom 22.12.2001 AZ: 210 - 50.17.20 - 2700007 - 14.0.1.4 (Jena - 0 Sach) - bei Nebenbestimmungen und Hinweisen - gemäß Anlage Nr. 1 - erteilt.

Die Satzung ist am 09.01.2002 in Kraft getreten.

Arnstadt, den 09.01.2002 gebilligt
(Siegel) (Der Bürgermeister)

6. Die Stadt Arnstadt hat die vorgeschriebene Beteiligung und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.05.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Arnstadt, den 21.08.2001 gebilligt
(Siegel) (Der Bürgermeister)

7. Es wird bescheinigt, daß die Planinhalte mit dem Grundsatz und Bestimmungen des Grundplanes für die gemeinschaftsverbindlichen Festlegungen des neuen rechtlichen Sitzes Planung und dem Landesentwicklungsplan nach Ziel und Zweck vereinbar sind.

Arnstadt, den 21.08.2001 gebilligt
(Siegel) (Der Bürgermeister)

8. Die Gemeinsamen des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit integrierter Grünordnung wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch Beschluss der Stadt Arnstadt vom 8.8.2001 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB) festgestellt.

Arnstadt, den 21.08.2001 gebilligt
(Siegel) (Der Bürgermeister)

9. Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit integrierter Grünordnung wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung vom 22.12.2001 AZ: 210 - 50.17.20 - 2700007 - 14.0.1.4 (Jena - 0 Sach) - bei Nebenbestimmungen und Hinweisen - gemäß Anlage Nr. 1 - erteilt.

Arnstadt, den 09.01.2002 gebilligt
(Siegel) (Der Bürgermeister)

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den antragsberechtigten Bauherrn und der Stadt Arnstadt vom 10.09.2001 erfüllt.

Die Genehmigung wurde hierüber Ihm wurde mit Verfügung vom 22.12.2001 AZ: 210 - 50.17.20 - 2700007 - 14.0.1.4 (Jena - 0 Sach) - bei Nebenbestimmungen und Hinweisen - gemäß Anlage Nr. 1 - erteilt.

Arnstadt, den 09.01.2002 gebilligt
(Siegel) (Der Bürgermeister)

11. Die Satzung der Gemeinsamen des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit integrierter Grünordnung bestehend aus Teil (B) Zeichnerische Festsetzungen und Teil (C) Textliche Festsetzungen wurde hiermit ausgefertigt.

Arnstadt, den 09.01.2002 gebilligt
(Siegel) (Der Bürgermeister)

12. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit integrierter Grünordnung wurde durch Verfügung vom 22.12.2001 AZ: 210 - 50.17.20 - 2700007 - 14.0.1.4 (Jena - 0 Sach) - bei Nebenbestimmungen und Hinweisen - gemäß Anlage Nr. 1 - erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden laut und durch den Bauherrn und der Stadt Arnstadt vom 10.09.2001 erfüllt.

Die Genehmigung wurde hierüber Ihm mit Verfügung vom 22.12.2001 AZ: 210 - 50.17.20 - 2700007 - 14.0.1.4 (Jena - 0 Sach) - bei Nebenbestimmungen und Hinweisen - gemäß Anlage Nr. 1 - erteilt.

Die Satzung ist am 09.01.2002 in Kraft getreten.

Arnstadt, den 09.01.2002 gebilligt
(Siegel) (Der Bürgermeister)

Der Gemeinsamen wurde gemäß
AZ.: 210 - 0622 - 20 / 2000 - 109
- bei Nebenbestimmungen - Auf. / Auf.
- mit Nebenbestimmungen -
Weimar, den 27.02.2001

Für Erteilung der Anzeigen
Thüringer Landesverwaltungsamt
AZ.: 210 - 0622 - 20 / 2000 - 109 - Nr. 1
- bei Nebenbestimmungen - Auf. / Auf.
- mit Nebenbestimmungen -
Weimar, den 27.02.2001

BESCHLUSSEXEMPLAR

vorhabenbezogener
Bebauungsplan
mit integrierter
Grünordnung

„WOHNEN IN BACHS GARTEN"
Benjamin - Kiesewetter - Straße
(Am Arnsberg)
99310 Arnstadt

Vorhabenträger: **Baugesellschaft „An der Wachsburg" mbH**
Am Burgrain 18
99310 Wachsburgergemeinde
OT- Holzhausen

Zeichnung: **LAGEPLAN M 1: 250**

Planverfasser: ARCHITEKTURBÜRO AN DER WACHSBURG
Dipl.-Ing. (FH) Architekt Carola Busse
Stadtplanung - Architektur - Ingenieurbau
Am Burgrain 18
99310 Wachsburgergemeinde
Tel.: 03628 / 60 60 60
Fax: 03628 / 60 60 61
Carola Busse

Datum: **Wachsburgergemeinde, 28.05.2001**